



# Verein BücherBergWerk (BBW)

Statuten vom 10. Mai 2023

mit Revisionen vom  
20.2.2024; 9.1.2025; 15.6.2025

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «BücherBergWerk» (BBW) besteht ein gemeinnütziger Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Bern.

## Art. 2 Zweck

- a. Der Verein übernimmt und betreibt das moderne Antiquariat Bücherbergwerk in Bern und ist damit der strikten Nachhaltigkeit verpflichtet.
- b. Er stellt als Sozialbetrieb zugunsten von benachteiligten Jugendlichen und Erwachsenen Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt zur Verfügung, trainiert für den ersten Arbeitsmarkt und kann fallweise (An-)Lehren durchführen.
- c. Er schafft Raum für kulturelle Anlässe und Begegnungen und kann dabei sowohl als Gastgeber als auch als eigenverantwortlicher Veranstalter fungieren.
- d. Er ist frei und gehalten, für seine finanzielle Stabilisierung weitere Projekte durchzuführen.

## Art. 3 Arbeitsweise

- a. Der Vorstand leitet den Verein strategisch und verpflichtet für die operative Arbeit im Buchantiquariat eine Geschäftsführung (GF), die ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- b. Die GF ist für das Buchantiquariat sowie die Betreuung der Programmteilnehmenden verantwortlich; Näheres regelt der Arbeitsvertrag zwischen Verein und GF sowie deren Pflichtenheft.
- c. Für Projekte kann der Verein Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen einsetzen, die punktuell oder ständig arbeiten.
- d. Der Verein nutzt alle sinnvollen Kanäle, um das Bücherbergwerk für potentielle Teilnehmende des 2. Arbeitsmarkts und Büchernachwuchsen sichtbar und erreichbar zu machen (Website, Soziale Medien, regelmässige Kontakte zu klassischen Medien wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und TV, Marktstände, Präsenz in Ausbildungsinstitutionen und Weiteres).
- e. Der Verein erhöht seine Sichtbarkeit unter anderem durch kulturelle Veranstaltungen.

## Art. 4 Mitgliedschaft

- a. Das BBW kennt drei Kategorien von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen) und Kollektivmitglieder (juristische Personen).
- b. Alle Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.
- c. Gesuche um Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, der an seiner jeweils nächsten Sitzung über die Aufnahme entscheidet.

## Art. 5 Beiträge

- a. Ordentliche Mitglieder bezahlen jährlich CHF 50.
- b. Fördermitglieder erwerben jährlich jeweils einen oder mehrere der 1'001 Laufmeter an Büchern und bezahlen pro Laufmeter CHF 100. Der Kauf mehrerer Laufmeter ist möglich und erwünscht.
- c. Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbetrag von mindestens CHF 250.
- d. Der Vorstand kann für Mitglieder Ermässigungen beim Bücherkauf und Vergünstigungen bei Veranstaltungen beschliessen, kommunizieren und umsetzen.

## Art. 6 MV

- a. Die Mitgliederversammlung (MV) tritt ordentlicherweise einmal jährlich im Frühling zusammen.
- b. Der Vorstand verschickt die Einladung mit der Traktandenliste spätestens 21 Tage vor der MV.
- c. Anträge der Mitglieder an die MV müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen.

d. Die MV

- wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt das Präsidium;
- wählt die Rechnungsrevisionsstelle (RRS) nach denselben Fristen wie den Vorstand;
- nimmt vom Jahresbericht des Präsidiums Kenntnis;
- nimmt die von den Revisorinnen geprüfte Jahresrechnung des Vereins ab;
- legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest;
- beschliesst über das Jahresbudget;
- beschliesst über Anträge von Mitgliedern;
- bestimmt über Ausschluss von Mitgliedern und
- entscheidet über alle ihr von Gesetzes wegen zustehenden und aufgetragenen Aufgaben.

Art. 7 RRS

- Die Rechnungsrevisionsstelle wird von der MV auf zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.
- Die RRS hat Einsicht in alle relevanten Akten der Rechnungsperiode, verfasst den Revisionsbericht zuhanden der ordentlichen MV und stellt Antrag zur Rechnungsgenehmigung und Dechargeerteilung an den Vorstand.

Art. 8 Vorstand

- Der Vorstand umfasst minimal drei und maximal neun Personen. Die Amts dauer beträgt jeweils zwei Jahre. Werden Neuwahlen zwischen den ordentlichen Wahlen nötig, gilt eine Wahl bis zum nächsten allgemeinen Wahljahr.
- Gesetzlich verbindliche Chargen sind Präsidium, Sekretariat und Finanzverwaltung. Darüber hinaus besetzt der Vorstand minimal die Aufgabenbereiche Mitgliederverwaltung und Marketing. Diese Aufgaben können auch delegiert oder kumuliert werden.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbständig, ernennt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und ist in der Verteilung und Erweiterung der genannten und weiterer Chargen frei.
- Unterschriftsberechtigt bei rechtsverbindlichen Dokumenten und Vorgängen sind Präsidium (nötigenfalls das Vizepräsidium) und Sekretariat jeweils zu zweit; weitere Vorstandsmitglieder können nötigenfalls eine fehlende zweite Unterschrift beibringen.<sup>1</sup>
- Einladungen zu Vorstandssitzungen haben spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 9 Finanzen

- Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich; sie sind berechtigt, dem Verein Spesen in Rechnung zu stellen.
- Ausgabenberechtigt sind Geschäftsführung, Präsidium, Finanzen und Sekretariat jeweils einzeln bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag; höhere Beträge müssen zu zweit ausgelöst werden.
- Das Vereinsvermögen wird geäufnet mit: Beiträgen entsender Organisationen, dem Bücherverkauf, den Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungseintritten, externen Zuwendungen aller Art und Höhe.
- Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 10 Änderungen

- Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.<sup>2</sup>

Art. 11 Schluss

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2023 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2025



Präsidium



Sekretariat

<sup>1</sup> Revision der Artikel 8 d und 9 b (betreffend die Zeichnungsberechtigung des Vorstands) an der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2025; Revision Art. 9 b durch die schriftliche Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2025.

<sup>2</sup> Revision des Artikels 10 b an der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2024.